

Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2005

Nr. 2005/2304

Genehmigung der Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinden Aedermannsdorf, Balsthal, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Welschenrohr sowie der Gemeinden Gänsbrunnen, Herbetswil und Holderbank zur Regionalen Zivilschutzorganisation Thal (RZSO THAL) und der entsprechenden Zivilschutzverträge

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Aedermannsdorf, Balsthal, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Welschenrohr sowie die Gemeinden Gänsbrunnen, Herbetswil und Holderbank haben vereinbart, ihre Zivilschutzorganisationen zu einer Regionalen Zivilschutzorganisation Thal (RZSO THAL) zusammenzulegen. Der der RZSO zugrunde liegende Vertrag vom 5. November 2003 wurde von den jeweiligen Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden anlässlich von Gemeindeversammlungen im Dezember 2003 genehmigt.

Im Dezember 2004 wurde die letzte der von den zuständigen Gemeindeorganen unterzeichnete Vertragsurkunde zwecks Genehmigung durch den Regierungsrat beim Volkswirtschaftsdepartement eingereicht. Dabei wurde festgestellt, dass § 6 lit. e des Vertrages in der Form, wie er vorlag (Zuständigkeit betreffend Erstellen und Beschluss über Budget und Jahresrechnung bei der Regionalen Zivilschutzkommission anstelle bei den nach Gemeindegesetz zwingend zuständigen Gemeindeversammlungen) einer Genehmigung des Vertrages entgegenstand. Die neun Gemeinden wurden deshalb aufgefordert, an einer nächsten Gemeindeversammlung ihren Stimmberechtigten eine Änderung von § 6 lit. e des Zivilschutzvertrages mit folgendem neuem Wortlaut zur Beschlussfassung vorzulegen: „Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Vertragsgemeinden.“

Mit Brief vom 28. Oktober 2005 reichte die Gemeindeverwaltung Balsthal dem Volkswirtschaftsdepartement Originalprotokollauszüge von im Mai, Juni und September 2005 durchgeführten Gemeindeversammlungen ein, aus denen hervorgeht, dass die Stimmberechtigten aller neun Vertragsgemeinden der Änderung von § 6 lit. e des Zivilschutzvertrages mit dem Wortlaut, wie vom Volkswirtschaftsdepartement vorgegeben, zugestimmt haben.

2. Erwägungen

Nach Art. 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 (EGZSG; BGS 531.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Zusammenlegung örtlicher Schutzorganisationen.

Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1996 (ZSVo; BGS 531.2) haben zusammengelegte, örtliche Zivilschutzorganisationen einen Zweckverband zu bilden oder sich vertraglich festzulegen.

Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit nach § 164 lit. b GG sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit der vorliegenden Satzungen sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1), das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Im vorliegenden Fall entsprechen die vorgelegten Zivilschutzverträge sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons. Sie können demnach, inklusive der an den Gemeindeversammlungen der neun Vertragsgemeinden im Mai, Juni und September 2005 beschlossenen Änderung von § 6 lit. e, genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 164 lit. b Ziff. 1, 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, § 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht, § 6 Abs. 2 der kantonalen Zivilschutzverordnung sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinden Aedermansdorf, Balsthal, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Welschenrohr sowie der Gemeinden Gänsbrunnen, Herbetswil und Holderbank wird genehmigt.
- 3.2 Die Zivilschutzverträge der Einwohnergemeinden Aedermansdorf, Balsthal, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Welschenrohr sowie der Gemeinden Gänsbrunnen, Herbetswil und Holderbank vom 5. November 2003 betreffend die Regionale Zivilschutzorganisation Thal (RZSO THAL) werden genehmigt.
- 3.3 § 6 lit. e der Zivilschutzverträge wird mit folgendem Wortlaut genehmigt:
Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Vertragsgemeinden.
- 3.4 Die Gebühr für die Genehmigung der Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen und der Zivilschutzverträge beträgt 300 Franken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung

für die Gemeindeschreiberei der Einwohnergemeinde Balsthal, 4710 Balsthal

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kostenart: 439.000 **033** Auftrag: 80991)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111.106

Verteiler (Versand durch Volkswirtschaftsdepartement)

Volkswirtschaftsdepartement (4, mit Kopien der genehmigten Verträge)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2, mit Kopien der genehmigten Verträge)

Kantonale Zivilschutzverwaltung (mit Kopien der genehmigten Verträge)

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindeverwaltung Balsthal, 4710 Balsthal (**lettre signature**, mit genehmigtem Vertrag)

Gemeindeverwaltung Aedermannsdorf, 4714 Aedermannsdorf (mit genehmigtem Vertrag; **Versand durch Gemeindeverwaltung Balsthal**)

Gemeindeverwaltung Gänsbrunnen, 4716 Gänsbrunnen (mit genehmigtem Vertrag; **Versand durch Gemeindeverwaltung Balsthal**)

Gemeindeverwaltung Herbetswil, 4715 Herbetswil (mit genehmigtem Vertrag; **Versand durch Gemeindeverwaltung Balsthal**)

Gemeindeverwaltung Holderbank, 4718 Holderbank (mit genehmigtem Vertrag; **Versand durch Gemeindeverwaltung Balsthal**)

Gemeindeverwaltung Laupersdorf, 4712 Laupersdorf (mit genehmigtem Vertrag; **Versand durch Gemeindeverwaltung Balsthal**)

Gemeindeverwaltung Matzendorf, 4713 Matzendorf (mit genehmigtem Vertrag; **Versand durch Gemeindeverwaltung Balsthal**)

Gemeindeverwaltung Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil (mit genehmigtem Vertrag; **Versand durch Gemeindeverwaltung Balsthal**)

Gemeindeverwaltung Welschenrohr, 4716 Welschenrohr (mit genehmigtem Vertrag; **Versand durch Gemeindeverwaltung Balsthal**)

Regionale Zivilschutzkommission Thal, Herrn Bruno W. Oess, Ziegelweg 26, 4710 Balsthal (mit Kopien der genehmigten Verträge)